



2

St.S. VI C - 4/41

Prag, den 4. August 1941.

1. Vermerk :

=====

Mit Rücksicht auf den Osteinsatz sind die "2.Sommer-
kampfspiele des 4-Abschnitts XXXIX" ausgefallen.

2. Z.d.A.

OK



56187

✓

Abschrift!

RMH-Hauptamt H-Gericht
Der Chef des Amtes II
IIa - Tgb. 356/42.

München, den 20.3.42

14

Betr.: Beauftragung des dienstältesten Richters des Gerichts VIII
mit der Leitung der Abt. III des Befehlshabers der Waffen-
H im Protektorat.

Besg.: Dort. vom 13.3.42 - Tgb.Nr. 45/42

An

H-Sturmbannführer Dümichen
H-und Polizeigericht VIII

Pers 51

FRAG.

Ihr Schreiben vom 13.3.42 hat zusammen mit Ihrer für
Gerichtsherrn angefertigten Stellungnahme vom gleichen

lehaber der Waffen-H hat
me des dienstältesten H-I

Der

Abt.

Nett

A b s c h r i f t .

Geschäftsstelle des
8. und Polizeigerichts VIII
P r a g

Prag I., den 31. März 1942
Nürnbergstr. 27
Fernspr. 63563/64

22

St.L. 7/42

Betrifft: Heinz Baara, geb. 10.1.21 - Stab

Anlagen: - 1 -

[Redacted]

Auf dem Urteil scheidet der Verurteilte aus
der H aus. Die sich hieraus ergebenden versaltungstechnischen
Maßnahmen müssen unverzüglich ergriffen werden.

Die Karteimittel sind an die zuständigen Stellen zu übersenden.
Die Strafe ist mit dem Urteilstenor in das zuständige Stabbuch
einzutragen.

I. A.

ges. R. K. S. L. H. r.
H-Unterscharführer.

F. A. R. d. A.
[Signature]
H-Obersturnführer und
Adjutant

24

Dem
auf
klär

Die
Frei

t wird auf die erkannte
net.

P. 22

H-08



67967

[Faint handwritten signature or text]



32

74
73
72
71

42

im Befehlshaber der Waffen-SS i. Prot.
vom 11.3.42

Büro des Stabschreibers
des Reichsführers
SS in Deutschland
Eing. 18.03.1942

ein
Mühren,
für K.H. Frank,

mit einem Schreiben des W-Führungs =
vom 11.3.42, sowie die Abschriften
des Chefs des Hauptamtes W-Gericht,
überreicht.

Abschrift.

Reichsführer-
Hauptamt W-Gericht
Nr. IIa/SA. Tgb.356/42.

München, den 7. März 1942

35

Sturmbannführer D ü m i
und Polizeigericht VIII

r a g

auf Anregung des Befehlshab
rotektorat Böhmen und Mähr
invernehmen mit dem Chef d
Hauptamt, W-Gruppenführer u
affen-W Jüttner, angewiese
des W- und Polizeigerichts

Geschäfte des Leiters der Abteilung III beim
Befehlshaber der Waffen-W im Protektorat Böhmen
und Mähren wahrzunehmen.

Sie werden ersucht, den Befehlshaber der Waffen-W
unverzüglich von dieser Regelung in Kenntnis zu
setzen.

Der Chef des Hauptamtes W-Gericht:

gez. Scharfe

W-Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen-W.

d.R.d.A.

Scharfe
W-Obersturmführer.

Der Reichsführer-
Hauptamt H -Gericht

Nr. IIIa/SA. Tgb.356/42

München 33, den 7. März 1942.

Büro des
beim E
in Böhme
Eing: 14.12.1942

An

H -Sturmbannführer D ü m i c h e n,
 H - und Polizeigericht VIII

P r a g.

Auf Anregung des Befehlshabers der Waffen- H im
Protektorat Böhmen und Mähren hin werden Sie im
Einvernehmen mit dem Chef des Stabes im H -Führungs-
hauptamt, H -Gruppenführer und Generalleutnant der
Waffen- H Jüttner, angewiesen, neben der Leitung
des H - und Polizeigerichts VIII, Prag, auch die
Geschäfte des Leiters der Abteilung III beim Be-
fehlshaber der Waffen- H im Protektorat Böhmen und
Mähren wahrzunehmen.

Sie werden ersucht, den Befehlshaber der Waffen- H
unverzüglich von dieser Regelung in Kenntnis zu
setzen.

Der Chef des Hauptamtes H -Gericht:

gez. S c h a r f e

H -Gruppenführer und
Generalleutnant der Waffen- H

18-5a/41

36

37

Stellungnahme zu der Verfügung des Chefs des Hauptamtes
Waffen- und Polizeigericht VIII über die Beauftragung des dienstältesten Richters
des Waffen- und Polizeigericht VIII mit der Leitung der Abt. III
des Befehlshabers der Waffen- und Polizeigericht VIII im Protektorat.

Die Übernahme der Abt. III des Befehlshabers der Waffen- und Polizeigericht VIII i. P. durch den dienstältesten Richter des Waffen- und Polizeigericht VIII ist aus folgenden Gründen unzweckmäßig:

- I. Es ergibt sich hieraus eine reichliche Mehrarbeit für den dienstältesten Richter die dazu führen muß, daß ein weiterer Richter dem Gericht VIII zugeteilt wird. Soweit sich nämlich jetzt schon übersehen läßt, wird die Abt. III des Befehlshabers der Waffen- und Polizeigericht VIII eine recht umfangreiche Tätigkeit erfordern.
 - a) Der gesamte Schriftverkehr in Disziplinarsachen der unterstellten Einheiten und Dienststellen mit dem Kommandoamt und umgekehrt wird über die Abt. III laufen.
 - b) Es läßt sich jetzt schon übersehen, daß innerhalb des Stabes des Befehlshabers der Waffen- und Polizeigericht VIII laufend Arbeit für Abt. III anfällt, die nach ihrer Art zeitraubend ist.
 - c) Die Abt. III wird auch sämtliche Beschwerden gegen disziplinaire Strafverfügungen der Kommandeure und Dienststellenleiter zu beantworten und dem Befehlshaber zur Entscheidung vorzuschlagen haben.
- II. Die Arbeit in der Abt. III ist untergeordneter Art, ohne selbständige, eigene verantwortliche Befugnisse des Bearbeiters. Für sie kann jeder durchschnittliche Waffenhelfer genommen werden. Es ist daher unnötig und unzweckmäßig, die qualifizierte und ohnehin stark in Anspruch genommene Arbeitskraft eines Waffengerichtsrichters auf diese Dinge zu verschwenden.
- III. Die Personalunion von Richter und Leiterin der Abt. III muß zu Schwierigkeiten für das Gericht führen.
 - a) Der Leiter der Abt. III des Befehlshabers der Waffen- und Polizeigericht VIII hat in allen vor das Gericht gelangenden Fällen die Stellung eines Gerichtsoffiziers. Er ist hierbei Hilfsorgan des Gerichtsherrn Untersuchungshandlungen durchzuführen, die Gestellung von Zeugen, Beisitzern, die Vorführung des Angeklagten und Beschaffung der Personalunterlagen usw. zu erledigen. Mit all diesem Kleinkram würde sich nunmehr der dienstälteste Richter - und sogar auf Anweisung des Beurkundungsführers des Gerichts- selbst befassen müssen.
 - b) Infolge seiner Beteiligung im Vorverfahren würde der dienstälteste Richter in allen diesen Fällen Kraft Gesetzes als Vorsitzender in der Hauptverhandlung ausgeschlossen sein.